

SIV-ERV-Mitglieder können erst jetzt mit Integration der Fernsignatur in Kanzleisoftware und andere Fachsoftware-Produkte für Rechtsanwälte (Kanzleisoftware) beginnen

- **Fernsignatur nicht kompatibel mit Kanzleisoftware**
- **Verband beklagt zeitlich verzögerte Information seiner Mitglieder**
- **Kostenlose Integration der Signatur über beA in Kanzleisoftware muss erhalten bleiben**
- **Gesetzlicher Auftrag der BRAK muss um die Unterstützung der Kanzleisoftwarehersteller erweitert werden**

Der Softwareindustrieverband Elektronischer Rechtsverkehr (SIV-ERV) bedauert die mit der Einführung der neuen beA-Karten in Verbindung mit der alleinigen Fernsignatur-Möglichkeit verbundenen Kompatibilitätsprobleme mit den Softwareprodukten seiner Mitglieder. Die neue beA-Karte mit Fernsignatur-Möglichkeit verhindert zum jetzigen Zeitpunkt die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) in Verbindung mit der beA-Integration der Kanzleisoftware-Produkte.

Zum Hintergrund des Fernsignaturverfahrens

Auslöser ist die Einführung des neuen Fernsignaturverfahrens der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (BNotK); die neu ausgegebenen beA-Karten werden ausschließlich mit diesem Verfahren ausgestattet.

Beim Fernsignaturverfahren der BNotK ist das Zertifikat nicht mehr auf der beA-Karte selbst gespeichert, sondern es verbleibt in der Hoheit der Zertifizierungsstelle der BNotK. Nach erfolgreicher Authentisierung mit der neuen beA-Karte erfolgt die Signatur nicht mehr am lokalen Arbeitsplatz über die beA-Karte des jeweiligen Anwalts, sondern durch die BNotK als „Vertrauensdiensteanbieter“. Aus diesem Grund ist für das qualifizierte Signieren mit der Fernsignatur zwingend eine Internetverbindung erforderlich.

Weder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zertifizierungsstelle der BNotK noch die darin enthaltenen besonderen Produktbedingungen geben zum heutigen Tag Aufschluss über die Verfügbarkeit der Fernsignatur. Der SIV-ERV empfiehlt daher allen Nutzern der neuen beA-Karten, dies bei der Kalkulation der Vorlaufzeit zur Fristeneinhaltung zu berücksichtigen.

Der SIV-ERV weist zudem darauf hin, dass weder eine gesetzliche noch eine technische Notwendigkeit für das Fernsignaturverfahren besteht.

Unzureichende Information zum Anpassungsbedarf durch neue beA-Karten

Über den notwendigen Austausch der bisherigen beA-Karten bis Ende 2022 informierte die Bundesrechtsanwaltskammer mit [Sondernewsletter vom 18. Februar 2022](#).

Es ist davon auszugehen, dass der Zertifizierungsstelle der BNotK wie auch der BRAK bereits zu diesem Zeitpunkt bewusst gewesen sein muss, dass spätestens mit dem Austausch der bestehenden beA-Karten Handlungsbedarf hinsichtlich der beA-Integration in die Kanzleisoftware der verschiedenen Hersteller entstehen würde.

Tatsächlich informierte die Bundesrechtsanwaltskammer aber erstmalig mit KSW-Schnittstellen-Newsletter vom 1. Juli 2022 die Mitglieder des SIV-ERV über den Umgang mit der Fernsignatur in Bezug auf die Kanzleisoftware-Schnittstelle (KSW-Schnittstelle).

Auf das von der BRAK bis dahin zur Verfügung gestellte BRAK-Toolkit (Erläuterung siehe unten) ging sie darin nicht ein, obwohl seit der Verfügbarkeit der beA-Version 3.12 und der damit veröffentlichten Erstinformation zur Fernsignatur mehrere Anfragen unserer Mitglieder an den beA-Support zu den notwendigen Anpassungen gestellt wurden.

Diese Anfragen wurden dahingehend beantwortet, dass man sich derzeit mit der BNotK in Abstimmung befinde oder dass aktuell geprüft werde, welche Anpassungen am Toolkit und der Schnittstelle erfolgen müssten.

Selbst eine erneute Anfrage zum BRAK-Toolkit am 4. Juli 2022 an den beA-Support (drei Tage nach Veröffentlichung des KSW-Schnittstellen-Newsletters) wurde dahingehend beantwortet, dass es aktuell noch nicht möglich sei, die Fernsignatur über das BRAK-Toolkit anzubringen. Es sei aber geplant, dies umzusetzen; einen genauen Termin könne man leider noch nicht nennen.

Erst in ihrer Antwort vom 11. Juli 2022 stellte die BRAK klar, dass keine Implementierung des Fernsignatordienstes der BNotK für die Kanzleisoftware-schnittstelle und das BRAK-Toolkit vorgesehen sei. Es bestünde aber grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Mitglieder des SIV-ERV den Fernsignatordienst der BNotK selbst in Ihre Produkte integrieren.

Zum Hintergrund des BRAK-Toolkit

Seit Einführung des beA stellt die BRAK für die Integration desselbigen die sogenannte KSW-Schnittstelle zur Verfügung. Mit Hilfe der KSW-Schnittstelle ist es möglich, das beA in eine Kanzleisoftware zu integrieren.

Die KSW-Schnittstelle wird durch das sogenannte BRAK-Toolkit ergänzt, das Aufgaben zur Kartenlesersteuerung, Verschlüsselung und Signatur übernimmt. Wollte ein Hersteller auf den Einsatz des BRAK-Toolkit verzichten, musste er mittels Analyse des JAVA-Quellcodes des BRAK-Toolkit die entsprechenden Funktionalitäten nachbauen. Bis heute existiert keine dem industriellen Standard folgende Dokumentation.

Der nicht unerhebliche Aufwand eines Nachbaus ist für viele unserer Mitglieder nicht tragbar. Um eine dem beA-Standard entsprechende Integration zu gewährleisten, haben deshalb im SIV-ERV vertretenen Kanzleisoftwarehersteller über Jahre hinweg das BRAK-Toolkit immer tiefer in ihrer Kanzleisoftware verankert.

Aus Sicht des SIV-ERV und seiner Mitglieder ist das BRAK-Toolkit eine vereinfachte Version der beA Client-Security, mit der die BRAK mit Release 3.12. im Mai 2022 die für den Fernsignaturservice der BNotK notwendigen Komponenten ausgeliefert hat.

Umso verwunderlicher ist es, dass das BRAK-Toolkit diese Komponenten ab sofort nicht mehr beinhalten soll.

Zusätzliche Lizenzierung und Lösungsansätze

Die Stellungnahme der BRAK zum Thema „[Nutzung des Fernsignatur-Service der Bundesnotarkammer über die Kanzleisoftware-schnittstelle und die Integration in das Kanzleisoftware-Toolkit](#)“ deutet die Möglichkeit an, dass die Komponenten für die Nutzung der Fernsignatur zusätzlich zu lizenzieren sind. Dies würde erklären, warum diese nicht mehr im BRAK-Toolkit enthalten sind.

Weiterhin heißt es in der Stellungnahme, dass die Firmen SecCommerce und Governikus für ihre entsprechenden Drittprodukte SecSigner und Governikus DATA Boreum bereits eine Integration anbieten oder zeitnah anbieten werden.

Der SIV-ERV hat mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass unsere Mitglieder offensichtlich deutlich später mit den relevanten Informationen versorgt worden sind. Nach eigener Recherche unterstützt eine spezielle und kostenpflichtige Version ab 7.25 des SecSigner bereits seit dem 14. Juni 2022 den BNotK-Fernsignatordienst. Die BRAK hat mit KSW-Schnittstellen-Newsletter vom 1. Juli 2022 den Mitgliedern unseres Verbandes zugesagt, einen Kontakt zur Zertifizierungsstelle der BNotK herzustellen, um die Integration der Fernsignatur in unsere Produkte zu ermöglichen.

Mit Datum 2. August 2002 hat die BRAK den Verbandsmitgliedern mittels E-Mail eine von der Zertifizierungsstelle der BNotK zusammengestellte Dokumentation zum Selbststudium zur Verfügung gestellt. Diese Informationen gilt es in den kommenden Wochen auszuwerten.

Auch wenn möglicherweise kein Anspruch seitens unserer Mitglieder besteht, die beA-Integration weiterhin in Verbindung mit dem BRAK-Toolkit gewährleisten zu können, vertreten wir die Ansicht, dass im Sinne der gesamten Anwaltschaft sichergestellt werden muss, dass das beA ohne weitere Zusatzkosten für die Anwaltschaft in die Kanzleisoftware zu integrieren ist.

Folgen für die Nutzer von Kanzleisoftware

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können die Mitglieder des SIV-ERV keine verlässliche Aussage dazu treffen, wann und zu welchen Bedingungen bzw. Kosten die einzelnen Kanzleisoftware-Produkte das Fernsignaturverfahren der Zertifizierungsstelle der BNotK werden unterstützen können.

Im Zusammenspiel mit der neuen beA-Karte kann derzeit nur noch der direkte Versand durch den Berufsträger mittels VHN (Vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis) zu den Gerichten erfolgen. Etwas anderes gilt dann, wenn eines der oben erwähnten Drittprodukte in den Workflow der Kanzleisoftware integriert ist.

Betroffene Kanzleisoftware-Anwender können alternativ auf D-Trust-Karten der Bundesdruckerei oder Signaturkarten der Deutsches Gesundheitsnetz GmbH (DGN) für die qualifizierte elektronische Signatur zurückgreifen, um den arbeitsteiligen Workflow (Rechtsanwalt signiert / Mitarbeiter versendet) weiter nutzen zu können.

Sofern Mitgliedsunternehmen abweichende Anpassungen vornehmen, werden diese ihre Anwender gesondert informieren.

Über den SIV-ERV

Der Softwareindustrieverband Elektronischer Rechtsverkehr (SIV-ERV) ist die Interessenvertretung und Arbeitsplattform für Unternehmen, die Dienstleistungen und Produkte für den elektronischen Rechtsverkehr anbieten. Seit 2007 vertritt der SIV-ERV die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und sonstigen zuständigen Stellen, die mit dem elektronischen Rechtsverkehr befasst sind. Dem SIV-ERV gehören alle führenden Softwarehersteller für Kanzleisoftware an. Weiter Informationen unter <https://siv-erv.de>

Mitteilung vom 09. August 2022